104.11 15.12.2022 / 563 4110

001.12
BV Cronenberg

1. Parksituation Kreuzung Kemmannstraße / Hülsen (Drs. VO/1101/22)

In der Sitzung der BV Cronenberg vom 19.10.2022 wurde zu der v.g. Drucksache um einen Ortstermin mit dem Ressort Straßen und Verkehr gebeten. Dieser fand am 30.11.2022 unter Beteiligung des Ordnungsamtes statt.

Vor Ort konnten folgende Begebenheiten festgestellt werden. Der angesprochene Kreuzungsbereich erscheint grundsätzlich unauffällig. Die Verkehrsbelastung ist gering. Ein Fahrzeug parkte im unmittelbaren Kreuzungsbereich an der Stelle, die im Antrag bemängelt wurde. Dieses Fahrzeug verstieß eindeutig gegen § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO, wonach das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig ist. Entsprechend kann das Ordnungsamt falsch parkende Fahrzeuge wie dieses verwarnen.

Da nach Hinweis der Bezirksvertretung und des Antragstellers der hiesige Kreuzungsbereich oft von Fahrzeugen beparkt wird, sagte das Ordnungsamt eine intensivere Überwachung zu. Dies soll zukünftig dafür sorgen, dass die Parkverstöße verhindert werden. Darüberhinausgehende Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen sind insoweit zunächst nicht erforderlich. Erst, wenn trotz erfolgter Kontrollen und Verwarnungen nachweislich keine Verbesserung der Parksituation eintritt, sind weitere Maßnahmen denkbar.

2. Parksituation Kreuzung Küllenhahner Straße / Nöllenhammerweg (Drs. VO/0448/22)

Die BV Cronenberg hat zudem zu der v.g. Drucksache (Sitzung der BV Cronenberg vom 17.08.2022) um einen Ortstermin mit dem Ressort Straßen und Verkehr und dem Ordnungsamt gebeten. Dieser fand ebenfalls am 30.11.2022 statt.

Die als problematisch gesehene Stelle wird größtenteils zugeparkt. Eine Verwarnung auf Grundlage von § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO, wonach das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig ist, ist nach Aussage des Ordnungsamtes aufgrund des dort flachen Einmündungswinkels nicht wirksam möglich.

Um - insbesondere für dort querenden Kinder - die Sichtverhältnisse zu verbessern und den zu querenden Fahrbahnbereich der Einmündung zu verringern, wurde vereinbart, eine Sperrfläche gemäß beigefügtem Lageplan zu markieren und diese mit einem rot-

weißen Sperrpfosten gegen unberechtigtes und sichtbehinderndes Parken abzusichern. Diese Maßnahme wird kurzfristig angeordnet.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Trier

Anlage: Lageplan zu 2.